

Spaß an sportlich aktiver Freizeit



**Versicherung**

**DMFV-  
Jugendleiter-  
Versicherung**



DEUTSCHER  
MODELLFLIEGER  
VERBAND

**I N F O R M A T I O N**

# Versicherung

Wegen der immer wieder an uns herangetragenem Fragen zum Versicherungsschutz informiert der Deutsche Modellflieger Verband e.V. mit dieser kleinen Broschüre über das bestehende Versicherungsangebot. Sofern weitere Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des DMFV unter Tel.: **02 28/ 97 85 00**.

## I Erforderliche Voraussetzungen

1 Nur Mitglieder des DMFV können im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft über die Versicherungsleistungen verfügen. Die Versicherung erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft im DMFV.

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen werden nur dann wirksam, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft bis zu dem satzungsgemäß festgelegten Termin (31.01. eines jeden Geschäftsjahres) nachkommt. Bei neuen Mitgliedern ist die Frist zur Zahlung spätestens einen Monat nach Rechnungsstellung abgelaufen.

2 Versicherer für alle nachfolgend aufgeführten Haftpflicht-Rechtsschutz- und Unfallversicherungen ist die

### Gerling Konzern

#### Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln

3 Bei allen Schadensfällen ist umgehend die Geschäftsstelle des DMFV zu informieren, die entsprechende Schadenformulare bereithält. Die ausgefüllten und unterzeichneten Schadenformulare sind an die Geschäftsstelle des DMFV zurückzusenden. Die Schadenvorprüfung und Regulierung bei Schäden bis 2.557 Euro übernimmt der DMFV. Schadenregulierungen über 2.557 Euro und Personenschäden werden nach einer Vorprüfung durch den DMFV von Gerling bearbeitet.

## ACHTUNG!

**Bei Schadensfällen alle beschädigten oder zerstörten Sachen (z.B. Flugmodelle) aufbewahren, da diese zu Prüfzwecken angefordert werden können. Beschädigte Gegenstände dürfen deshalb erst nach der Freigabe durch den DMFV entsorgt werden.**

4 a) Alle entstandenen Schäden werden nach Prüfung durch den DMFV oder Gerling, ob sie der Höhe nach berechtigt sind, beglichen.

b) Bei Schäden, die durch die Doppelbelegung einer Frequenz entstehen, wird der Schädiger selbst in einer Höhe von 153 Euro je Schadenfall beteiligt.

5 Bei allen Schäden an Flugmodellen, die reguliert worden sind, geht das zerstörte Material in das Eigentum von Gerling über.

6 Die bestehende Haftpflichtversicherung für den Betrieb von Flugmodellen schließt Modelle bis zu einem Gesamt-Abfluggewicht von 25 kg ein.

## ACHTUNG!

**Modelle mit einem Gesamt-Abfluggewicht von über 25 kg bedürfen der Zulassung durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) in Braunschweig. Der Pilot bedarf einer besonderen Erlaubnis.**

Nähere Informationen hierzu erteilt der DMFV auf Anfrage. Für den Betrieb dieser „Großmodelle“ reicht die normale Versicherungsbestätigung (DMFV-Ausweis) nicht aus.

Es ist eine Versicherungsbestätigung (Police) nach § 103 Abs. 4 LuftVZO erforderlich, die ebenfalls über den DMFV bei Gerling beantragt werden kann. Gemäß § 37 I LuftVG haften die Halter von Flugmodellen mit einem Abfluggewicht über 20 kg bis zu einer Summe von 5,0 Mio. DM (entspricht 2.556.460 Euro).

## II Versicherungsarten

1 Für Vereine und Vereinsmitglieder

Für Vereine und für deren beim DMFV gemeldeten Mitglieder ist im abzuführenden Mitgliedsbeitrag (Erwachsene 37 Euro jährlich und Jugendliche 18,50 Euro jährlich) bereits ein Pauschal-Versicherungsanteil enthalten. Es werden damit folgende Risiken und Deckungsbereiche erfasst:

### a) Vereinshaftpflicht-Versicherung

(Vers.-Scheinnr. 12/13/73/40)

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Vereins und die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder des Vereins sowie aller Personen, die vom Vorstand des Vereins beauftragt werden, für den Verein tätig zu sein.

Beispiele für den Anwendungsbereich:

– Der Verein setzt zur Kontrolle des Flugverkehrs einen Flugleiter ein. Sollten Haftpflichtansprüche aus dem Einsatz dieses Flugleiters geltend gemacht werden, so können diese über die Vereinshaftpflicht-Versicherung reguliert werden.

– Auch Haftpflichtansprüche, die aus satzungsmäßigen Veranstaltungen oder anderen Veranstaltungen des Vereins (Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, Modellbauunterricht etc.) entstehen können, werden über diese Versicherung reguliert.

– Ansprüche von Mitgliedern des Vereins, die bei einer Betätigung im Interesse des versicherten Vereins z.B. bei Pflegearbeiten, Unterhaltung von Vereinsgeländen, Einsatz von Traktor-Rasenmähern für Mäharbeiten auf dem

Vereinsgelände, Säuberung und Instandhaltung des Vereinsheims und dem Betrieb von Werkstätten entstehen können, werden ebenfalls über diese Versicherung reguliert.

**Neben dem Einsatz von Flugmodellen ist auch der Bau von Schiffs- und Automodellen im Vereinsrahmen mitversichert.**

## **b) Halterhaftpflicht-Versicherung**

(Vers.-Scheinrr. 12/13/73/40)

Der **Versicherungsschutz** umfasst die gesetzliche Haftpflicht der gemeldeten und versicherten Mitglieder eines Vereins und der angemeldeten und versicherten Einzelmittglieder des DMFV aus dem Betrieb von Flugmodellen, soweit diese auf dem Gelände des Vereins betrieben werden.

Die Flugmodelle dürfen das Gesamt-Abfluggewicht von 25 kg nicht übersteigen und bei Raketenantrieb nicht mit einem Treibsatz über 25 g ausgerüstet sein. Ferngesteuerte Heißluftballone und Modellzeppeline sind mitversichert, ebenso Modellflugzeuge mit Pulsotriebwerken, Turbinen- und Gasturbinen-Antrieb. Slowflyer und Saalflugmodelle sind ebenfalls versichert.

**Versichert sind Modell-Raketen mit einem Treibsatzgewicht bis zu 25 g.**

Als versichert gelten Haftpflichtansprüche Dritter, die aus dem Betrieb der vorher genannten Modelle im **Vereinsrahmen** oder im **Vereinsinteresse** herrühren.

**Vereinsrahmen:** Betrieb von Flugmodellen auf dem Gelände des Vereins, das dauernd und ausdrücklich für diesen Zweck (Modellflug) genutzt wird.

Der Betrieb von Flugmodellen auf Plätzen anderer Vereine ist ebenfalls versichert.

**Vereinsinteresse:** Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Wettbewerben und öffentlichen Luffahrt-Veranstaltungen. Der Geltungsbereich dieser Versicherung erstreckt sich auf Europa. Mit versichert sind auch Schäden von Vereinsmitgliedern untereinander. Bei Doppelbelegung einer Frequenz wird der Schädiger selbst in einer Höhe von 153 Euro je Schadensfall beteiligt.

**Im Vereinsrahmen ist ebenso der sog. Lehrer-/Schüler-Betrieb mitversichert.**

Modellflug-Interessenten können durch Unterstützung von DMFV-Vereinsmitgliedern auf deren Vereinsgeländen den ferngesteuerten Modellflug erlernen.

Dies erfolgt im Lehrer-/Schülerbetrieb. Eine feste Verbindung von Lehrer- und Schülersender ist nicht erforderlich. Der Verein muss als Mitgliedsverein dem DMFV angehören und der Lehrer-/Schülerbetrieb auf dem Modellfluggelände dieses DMFV-Vereins stattfinden.

- Bei den Modellflug-Interessenten bzw. Schülern muss es sich um Vereinsmitglieds-Anwärter bzw. DMFV-Mitgliedsanwärter handeln.

- Der Betrieb der Flugmodelle durch die Mitgliedsanwärter darf nur unter der Aufsicht eines Mitglieds eines Mitgliedsvereins des DMFV erfolgen.
- Der Flugbetrieb muss vor Aufnahme des Lehrer-/Schüler-Betriebes in das Flugleiterbuch und nach Abschluss auch dessen Beendigung eingetragen werden.
- Die Versicherungsdauer je Anwärter beträgt maximal 6 Monate, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung an.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadensfälle, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind.  
Sollte bei dem Lehrer-/Schüler-Betrieb ein Haftpflichtschaden verursacht werden, so wird die Schadensregulierung über die Halterhaftpflicht-Versicherung des Lehrers abgewickelt.

Auf die unbedingte Einhaltung der zuvor genannten Bedingungen für den Lehrer-/Schüler-Betrieb wird nochmals hingewiesen.

**Diese Versicherungsleistung ist bei DMFV-Vereinen und deren gemeldeten und versicherten Mitgliedern prämienvfrei enthalten.**

**DMFV-Fördermitglieder** partizipieren innerhalb eines DMFV-Vereins an der Vereinshaftpflicht-Versicherung. Eine Halter-Haftpflicht-Versicherung für den Betrieb von Flugmodellen ist allerdings bei dem von Fördermitgliedern zu entrichtenden Beitrag (Erwachsene 19 Euro und Jugendliche 9.50 Euro jährlich) nicht enthalten und kann auch nicht abgeschlossen werden.

## **c) Bodenumfall-Versicherung**

(Vers.-Scheinrr. 12/13/1654/39)

Mit dieser Versicherung wird Versicherungsschutz gegen wirtschaftliche Folgen körperlicher Unfälle gewährt, von denen die gemeldeten und versicherten Mitglieder eines Vereins betroffen werden können.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Grenzen Europas und wird bei folgenden Unfallereignissen gewährt:

- Unfall eines Mitgliedes während der Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung.
- Unfall bei der Vereinsarbeit am Boden z.B. Werkstattarbeit oder bei der Erteilung von Modellbau-Unterricht.
- Unfall während gemeinsamer Vereinsfahrten zu auswärtigen Veranstaltungen.
- Unfall bei Fahrten einzelner Mitglieder eines Vereins, sofern diese vom Verein zu diesen Fahrten delegiert worden sind (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine).

Es besteht jedoch keine Deckung bei Flügen in Luftfahrzeugen.

## d) **Rechtsschutz-Versicherung**

(Vers.-Scheinnr. 12/13/0055013/91)

Die Versicherung bezieht sich auf die Mitgliedsvereine des DMFV sowie auf deren gemeldete und versicherte Mitglieder.

Bodennunfall-Versicherung:	5.113 Euro im Todesfall 10.266 Euro im Invaliditätsfall
Rechtsschutz-Versicherung:	51.130 Euro je Versicherungsfall

### **Versichert sind im einzelnen:**

#### **Schadenersatz-Rechtsschutz**

Hier können Mitgliedsvereine oder einzelne Mitglieder dieser Vereine Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte beanspruchen.

Beispiel:

Ein Mitglied eines versicherten Vereins nimmt an einem Wettbewerb eines anderen Vereins teil. Dabei wird das Modell dieses Mitglieds durch die Unvorsichtigkeit eines anderen Modellfliegers zerstört.

Der Schädiger lehnt jedoch die Übernahme der Kosten ab. Da man sich nicht einigen kann, geht die Sache vor Gericht. Hier besteht Rechtsschutz für das DMFV-Mitglied bei der Durchführung seiner berechtigten Forderungen.

#### **Straf-Rechtsschutz**

Hier können Mitgliedsvereine oder einzelne Mitglieder dieser Vereine Rechtsschutz z.B. wegen der Verletzung einer Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts bekommen, wenn gegen ein versichertes Mitglied der Vorwurf einer fahrlässigen Straftat erhoben wird.

Beispiel:

Ein Mitglied eines versicherten Vereins fliegt mit seinem Modell auf dem Vereinsgelände, das über keine Aufstiegs-erlaubnis verfügt, jedoch innerhalb der 1,5 km-Zone liegt und somit zulassungspflichtig wäre. Die Polizei erscheint; der Modellflieger erhält einen Bußgeldbescheid.

Selbst wenn hier vorsätzliches Handeln vorläge, hat der Modellflieger Anspruch auf Straf-Rechtsschutz aus dieser Versicherung, da das Delikt auch fahrlässig begangen strafbar ist.

Die Rechtsschutz-Versicherung übernimmt alle Kosten für den eigenen Anwalt, alle Kosten des gegnerischen Anwalts, wenn es das Gericht so bestimmt, außerdem die Kosten für Zeugengebühren, Auslagen und Honorare der evtl. gerichtlich bestellten Gutachter.

Grundsätzlich besteht freie Anwaltswahl.

Geographisch besteht Versicherungsschutz für Europa.

## e) **Deckungsumfang der einzelnen Versicherungen**

Vereinshaftpflicht-Versicherung:	1.533.876 Euro pauschal bei Personen und/oder Sachschäden
Halterhaftpflicht-Versicherung:	1.278.230 Euro gemäß Aufteilung nach § 37 I Satz 1 LuftVG

## **2 Für Einzelmitglieder und für Vereinsmitglieder**

**Zusatzversicherungen** für den privaten Einsatz von Flugmodellen

Es gibt viele Mitglieder im DMFV, die keinem oder noch keinem Verein angehören und ihre Flugmodelle auch außerhalb eines Vereinsrahmens zum Einsatz bringen wollen. Diese Mitglieder können im DMFV als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Für den Einsatz ihrer Flugmodelle außerhalb des Vereinsrahmens ist der Abschluss einer Zusatzversicherung erforderlich.

Aber auch Vereinsmitglieder, die bereits über einen Mitgliedsverein des DMFV versichert sind, haben die Möglichkeit, durch den Abschluss einer Zusatzversicherung ihre Deckungssummen für den Betrieb von Flugmodellen zu erhöhen und mit der Zusatzversicherung auch für den privaten Einsatz von Flugmodellen (außerhalb des Vereinsrahmens) haftpflichtmäßig abzuschichern.

- a) Die Deckungssumme beträgt bei Haftpflichtschäden, die durch den Betrieb von Flugmodellen hervorgerufen werden:
- 1.278.230 Euro pauschal bei der Zusatzversicherung Form II
  - 2.556.460 Euro pauschal bei der Zusatzversicherung Form III
  - 3.834.690 Euro pauschal bei der Zusatzversicherung Form IV
- b) Der Geltungsbereich aller Zusatzversicherungen ist weltweit vereinbart.
- c) Prämien für den zusätzlichen Versicherungsschutz werden
- für die Zusatzversicherung Form II  
11 Euro jährlich
  - für die Zusatzversicherung Form III  
13 Euro jährlich
  - für die Zusatzversicherung Form IV  
18 Euro jährlich
- zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Kosten für die Zusatzversicherung werden immer voll für das laufende Geschäftsjahr erhoben (01.01. bis 31.12.) unabhängig davon, wann das Mitglied sich für einen Eintritt in den DMFV oder den Abschluss einer Zusatzversicherung entscheidet.

Für die Zusatzversicherungen gelten alle Erweiterungen und/oder Einschränkungen, die auch auf die Halterhaftpflicht-Versicherung der DMFV-Vereinsmitglieder zutreffen. Insbesondere auch die Vorschrift, dass bei Doppelbelegung einer freigegebenen Frequenz eine Selbstbeteiligung von 153 Euro von jedem Schaden berechnet wird.

#### **ACHTUNG!**

**Nicht versichert ist der Lehrer-/Schüler-Betrieb durch Einzelmitglieder des DMFV bei dem privaten Einsatz von Flugmodellen.**

### **III Ausschlüsse**

Bei allen vorgenannten Versicherungsarten sind neben der Deckung der versicherten Tätigkeit auch Ausschlüsse vorhanden.

So ist der Besitz und die Inbetriebnahme aller Arten von Startwinden, mit Ausnahme von Startwinden für Flugmodelle, nicht mitversichert.

Auch das Abwerfen von Gegenständen aus Flugmodellen ist nicht versichert.

**Luffahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle bis 25 kg Abfluggewicht teilnehmen, sind von dem Genehmigungszwang des § 24 LuftVO befreit (§ 74 IV i.V.m. § 6 I Nr. 7 LuftVO).**

Die Risiken aus der Durchführung von öffentlichen Luffahrtveranstaltungen sind ebenfalls nicht mitversichert. Es besteht hier die Möglichkeit, über den DMFV eine prämienfreie Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung abzuschließen, siehe Punkt V.

Nicht mitversichert ist das Risiko aus dem Abbrennen von Osterfeuern oder Feuerwerkskörpern und dem Unterhalt von Zuschauertribünen.

Eine Versicherung von modellflugspezifischen Anlagen wie z.B. Clubhaus, Startbahn oder Geräteschuppen ist nicht enthalten. Hierfür sind gegebenenfalls über den Verein oder einzelne Personen gesonderte Versicherungen abzuschließen.

### **IV Anmerkungen**

Für Vereine gilt:

Der Versicherungsschutz, den wir unter Punkt II 1 a-e näher definiert haben, gilt auch für Modellfluggelände, die keine Aufstiegsurlaubnis nach § 16 Absatz 5 LuftVO besitzen.

Für alle Mitglieder gilt grundsätzlich:

Unbedingt die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen bezüglich des Aufstieges und des Betriebs von Flugmodellen beachten.

### **V Weitere Versicherungsmöglichkeiten über den DMFV**

Neben den oben benannten Versicherungen für den Betrieb von Flugmodellen im Vereinsrahmen oder für den privaten Einsatz von Flugmodellen kann der DMFV auf Anfrage folgende Versicherungen vermitteln:

- 1 eine **prämienfreie Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung** mit einer Deckungssumme 1.022.584 Euro pauschal – auch für kombinierte Veranstaltungen Modellflug/Fallschirmsprung/Großfliegerei.
- 2 eine umfangreiche Zuschauerversicherung bei öffentlichen Veranstaltungen in Form einer **Bodenufall-Versicherung** für Zuschauer an Modellflugveranstaltungen als Ergänzungsversicherung zur Veranstalterhaftpflicht-Versicherung.
- 3 Vermittlung einer **Ausstellungs- und Transportversicherung**, wobei Flugmodelle und/oder Schiffsmodelle und/oder Automodelle versichert werden können. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Hin- und Rücktransport der Modelle sowie auf die Dauer der Ausstellung.
- 4 Vermittlung einer **Dienstreise-Kaskoversicherung** Hier werden ehrenamtlich Tätige eines Vereins, die im Auftrag ihres Vereins an auswärtigen Veranstaltungen teilnehmen, Vollkasko mit ihrem Privatfahrzeug versichert.

Sollten Sie an dem Abschluss einer der unter V 1-4 genannten Versicherungsarten interessiert sein, so setzen Sie sich bitte mit der

**Geschäftsstelle des  
Deutschen Modellflieger Verbandes e.V.  
Rochusstraße 104-106  
53123 Bonn  
Telefon: (02 28) 97 85 00  
Telefax: (02 28) 97 85 085  
E-Mail: info@dmfv.de  
Internet: www.dmfv.de**

in Verbindung. Gerne erhalten Sie dort weitere schriftliche Informationen oder die gewünschte telefonische Beratung.

Stand Oktober 2001

# DMFV-Jugendleiter-Versicherung

Da der DMFV e.V. in besonderem Maße die Vereins- und Jugendarbeit fördert, wurde für diesen Bereich ein besonderer Versicherungsschutz konzipiert, der die DMFV-Vereine in diesem Tätigkeitsbereich unterstützt. Diese Information soll aufzeigen, in welchem Umfang Versicherungsschutz sowohl für die Jugendleiter als auch für die Jugendlichen (Auszubildenden) der DMFV-Vereine besteht.

## Wie wird man DMFV-Jugendleiter?

DMFV-Mitgliedsvereine ernennen ein oder mehrere Vereinsmitglieder zum Jugendleiter, die vom DMFV im Rahmen der angebotenen Jugendleiter-Seminare ausgebildet werden. Der/die Jugendleiter erhalten nach der Ausbildung einen DMFV-Jugendleiterausweis. Der/die Jugendleiter des DMFV-Vereins sind verpflichtet, Jugendliche nach den Richtlinien des DMFV auszubilden.

## Was umfasst der Schutz der DMFV-Jugendleiter-versicherung insgesamt?

I  
Versicherungsschutz im Rahmen der Vereins-Haftpflicht-Versicherung  
Versicherungsschein-Nr.: 12/13/73/40

Der Versicherungsschutz aus dieser Versicherung erstreckt sich auf die Vereins-Jugendleiter als Mitglieder des DMFV. Als versichert gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vereins-Jugendleiter aus dieser Tätigkeit sowie die gesetzliche Haftpflicht der Jugendlichen (Auszubildenden), auch wenn diese noch nicht Mitglieder des DMFV sind. Der Versicherungsschutz wird gewährt während der Ausbildung in der Bastelwerkstatt sowie auf dem Modellfluggelände und bei Veranstaltungen. Schäden, die während der zuvor genannten Tätigkeiten an Flugmodellen entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Beispiele:

1. In der Modellbau-Werkstatt des Vereins wird durch die Unaufmerksamkeit des Jugendleiters ein Einrichtungsgegenstand durch einen Jugendlichen beschädigt. Die Kosten des Schadens werden von der Versicherung übernommen.
2. In der Modellbau-Werkstatt des Vereins stürzt ein Jugendlicher über ein herumliegendes Teil und verletzt sich. Die hieraus eventuell resultierenden Kosten werden von der Versicherung übernommen.
3. Während der Ausbildung der Jugendlichen auf dem Modellfluggelände des Vereins entsteht ein Sach- oder Personenschaden, der durch die Ausbildung direkt oder durch den Vereins-Jugendleiter begründet ist. Die hieraus möglicherweise entstehenden Kosten werden von der Versicherung übernommen.

II  
Versicherungsschutz im Rahmen der Bodunfall-Versicherung  
Versicherungsschein-Nr.: 12/13/1654/39

Der Versicherungsschutz des Versicherungsvertrages erstreckt sich für Vereins-Jugendleiter und jugendliche Auszubildende auch auf Unfälle während der Teilnahme an Ausbildungs-Veranstaltungen sowie für DMFV-Jugendleiter auf Unfälle während der Fahrt zu und von auswärtigen Ausbildungs-Veranstaltungen, sofern die DMFV-Jugendleiter zu dieser Veranstaltung von DMFV-Mitgliedsvereinen delegiert werden. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Weg durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen oder verlängert wird.

Beispiele:

1. Während der Teilnahme an einem Zeltlager, das zur Erlernung des Hangsegelfluges für Jugendliche veranstaltet wird, erleidet ein jugendlicher Auszubildender einen Unfall. In diesem Fall besteht ein Anspruch des Verletzten aus dieser Versicherung.
2. Während der Hin- oder Rückfahrt zu einem Zeltlager erleidet der DMFV-Jugendleiter einen Unfall. Auch hier besteht ein Anspruch des DMFV-Jugendleiters aus dieser Versicherung. Der Anspruch entfällt, wenn der DMFV-Jugendleiter die Hin- oder Rückfahrt, auf der der Unfall geschieht, z.B. für einen Besuch seiner Tante unterbricht oder verlängert.

III  
Versicherungsschutz im Rahmen der Dienstreise-Kasko-Versicherung  
Versicherungsschein-Nr.: 1/162/12/13/0078950/20

Für DMFV-Mitgliedsvereine besteht die Möglichkeit, DMFV-Jugendleiter, die eine auswärtige Ausbildungsveranstaltung im Auftrag des Vereins besuchen sollen, gegen Risiken abzusichern, die aus dem Einsatz ihres privaten Kraftfahrzeug entstehen können.

Während der Hin- und Rückfahrt zu bzw. von Ausbildungsveranstaltungen besteht ein Vollkasko-Versicherungsschutz für das von dem DMFV-Jugendleiter eingesetzte Kraftfahrzeug. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Weg durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen oder verlängert wird.

Vor Beginn der Reise ist für die DMFV-Geschäftsstelle eine Fahrorder zu beantragen, die folgende Angaben enthalten muss:

- Name des DMFV-Jugendleiters
- Amtliches Kennzeichen des eingesetzten PKW
- Ziel und Zweck der Veranstaltung
- Dauer der Reise (z.B. Zeitrahmen in Tagen)
- Anzahl der Teilnehmer

Für die Versicherung wird vom DMFV über die Geschäftsstelle des DMFV ein Entgelt in Höhe von 3 Euro pro Reisetag erhoben.

#### IV

Versicherungsschutz im Rahmen der Halter-Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsschein-Nr.: 12/13/73/40

Modellfluginteressenten können durch Unterstützung von DMFV-Jugendleiter, aber auch durch sonstige, erfahrene DMFV-Vereinsmitglieder, den ferngesteuerten Modellflug erlernen.

Dies erfolgt durch eine Fernsteueranlage mit Lehrer-Schüler-Kabel oder mit einer eigenen Fernsteueranlage, wobei dann der Lehrer neben dem Schüler steht und direkt in das Geschehen eingreifen kann.

Die sich aus dem Betrieb von Flugmodellen insofern ergebenden Haftpflicht-Risiken gelten im Rahmen des Versicherungsvertrages unter folgenden Voraussetzungen als mitversichert:

1. Bei dem Jugendlichen/Modellflug-Interessenten muss es sich um Vereinsmitglieds-Anwärter bzw. DMFV-Mitglieds-Anwärter handeln.
2. Der Betrieb der Flugmodelle durch die Mitglieds-Anwärter darf ausschließlich unter Aufsicht eines Mitglieds eines DMFV-Mitgliedsvereins erfolgen.
3. Die Erfassung aller Flugbewegungen (Lehrer/Schüler) muss im Flugleiterbuch vorgenommen werden.
4. Die Versicherungsdauer je Anwärter beträgt 6 Monate, gerechnet von der ersten Einweisung an.
5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf im Ausland vorkommende Schadensereignisse.

Haftpflicht-Schäden bei dem Lehrer-/Schüler-Betrieb werden über die Halter-Haftpflicht-Versicherung des Lehrers abgewickelt. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Abwicklung von Schadensfällen.

### Deckungssummen der DMFV-Jugendleiterversicherung

#### Zu I

Die Deckungssumme beträgt 1.533.876 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

#### Zu II

Die Deckungssummen betragen im Todesfall 5.113 Euro und im Invaliditätsfall 10.226 Euro

#### Zu III

Die Höhe der Deckungssumme richtet sich nach der Höhe des Kasko-Schadens an dem eingesetzten Fahrzeug.

#### Zu IV

Die Deckungssumme beträgt 1.278.230 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Stand Oktober 2001

**Deutscher Modellflieger Verband e.V.**  
**Fachverband der Modellflugsportler in der**  
**Bundesrepublik Deutschland**  
**Rochusstraße 104-106 • 53123 Bonn**  
**Telefon (02 28) 97 85 00**  
**Telefax (02 28) 97 85 085**  
**E-Mail: info@dmfv.de**  
**Internet: www.dmfv.de**



Deutscher Modellflieger Verband e.V.  
Fachverband der Modellflugsportler in der Bundesrepublik Deutschland  
Rochusstraße 104-106 · 531 23 Bonn  
Telefon (02 28) 97 85 00 · Telefax (02 28) 97 85 085  
E-Mail: [info@dmfv.de](mailto:info@dmfv.de)  
Internet: [www.dmfv.de](http://www.dmfv.de)

